

§ 478 Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers¹

(1) Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf (§ 474), findet § 477 in den Fällen des § 445a Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.

(2) ¹Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von Absatz 1 sowie von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443, 445a Absatz 1 und 2 sowie von § 445b abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. ²Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. ³Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Übersicht	Rdn	Rdn	
I. Beweislastumkehr (Absatz 1)	1	III. Weiterer Rückgriff (Absatz 3)	8
II. Abweichende Vereinbarungen (Absatz 2) . .	5		

I. Beweislastumkehr (Absatz 1)

Die Regelung zum Umgang mit der Mangelhaftigkeit betreffenden Beweislast beim Rücklauf der Ware durch die Lieferkette in § 478 I ist unglücklich formuliert. Liest man die Vorschrift isoliert, könnte man denken, man bewege sich in einem Untertitel, in welchem sowohl Verbrauchsgüterkäufe als auch andere Käufe geregelt wären. Indessen handelt der mit § 474 beginnende Untertitel allein vom Verbrauchsgüterkauf. Das Erfordernis, der letzte Verkauf solle Verbrauchsgüterkauf sein, ist hier überflüssig. Gemeint ist vielmehr die Voraussetzung, dass der Verbrauchsgüterkauf Schluss-

48 BGH NJW 2006, 434, 436; *Kieselstein*, ZGS 2006, 170, 172; vgl auch *Baumgärtel/Laumen*, Bd 1, Kap 16 Rn 46 ff zur Umkehr der konkreten Beweisführungslast.

49 Ähnlich BGH NJW 2005, 283, 284 mwN; v. *Westphalen*, ZGS 2005, 210, 213.

50 *Maultzsch*, NJW 2006, 3091, 3094; v. *Westphalen*, ZGS 2005, 210, 213 f.

1 Stand der Vorschrift: Gesetz vom 28. April 2017, BGBl I 2017, S. 969.

glied einer Lieferkette sei. Die einschränkende Anknüpfung an einen Verbrauchsgüterkauf gehörte eigentlich zu § 445a, wenn man die Ausstrahlung der Beweislastumkehr dort geregelt hätte; diese Vorschrift nämlich steht bei den allgemeinen Vorschriften des mit § 433 beginnenden Titels über den Kauf. Der dort geregelte Rückgriff entsteht nicht nur dann, wenn der Letztverkauf ein Verbrauchsgüterkauf war (oben § 445a Rdn 5). Gibt es aber einen Verbrauchsgüterkauf, so genießt der von diesem Geschäft in die Lieferkette zurückgreifende Unternehmer in der Rückgriffsbeziehung für den in § 478 I angegebenen Zeitraum (nämlich ab Übergang der Gefahr auf den Verbraucher) Beweislastumkehr wie der bei ihm kaufende Verbraucher selbst. In der Zusammenschau mit § 478 III (unten Rdn 8) wird man zusätzlich zu verlangen haben, dass der in Regress genommene Lieferant Unternehmer ist. Es ergäbe keinen rechtspolitischen Sinn, wenn allein beim vorletzten Verkäufer die Eigenschaft als Unternehmer oder Nichtunternehmer gleichgültig sein sollte (wie oben § 445a Rdn 4). Die Beweislast für den Unternehmerstatus des Lieferanten trägt der zurückgreifende Weiterverkäufer (ebenfalls wie oben § 445a Rdn 4).

- 2 Die in § 478 I mit dem Verweis auf § 445a beschriebene Verknüpfung zwischen Aufwendungsersatz und Beweislastumkehr führt zudem insoweit in die Irre, als man denken könnte, nur wegen der Erstattung von Aufwendungen werde der Regress nehmende Weiterverkäufer von dem Nachweis entlastet, dass ein Mangel schon bei Abgabe an den Verbraucher vorgelegen habe, während der Weiterverkäufer in Bezug auf die übrigen, allgemeinen Sachmangelrechte (§ 437) keine Beweislastumkehr genieße. Diese Lesart wäre widersinnig, weil sie die Beweislast zu dem einheitlichen Befund der Mangelhaftigkeit spaltete; daraus könnte sich beispielsweise ergeben, dass der Weiterverkäufer zwar Ersatz seiner Aufwendungen beanspruchen dürfe, nicht aber vom Kaufvertrag mit seinem Lieferanten zurücktreten. Man wird die redaktionelle Schwäche so zu lösen haben, wie es in der Vorläuferregelung (§ 478 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung) zu lesen war; dort waren die Sachmangelrechte des an einen Verbraucher weiterverkaufenden Unternehmers gegen seinen Lieferanten insgesamt mit der Beweislastumkehr ausgestattet.
- 3 Zu beachten ist freilich, dass die Beweislastumkehr zum Mangelbestand auch die Zeit betrifft, nachdem der Weiterverkäufer die Gefahr der Ware schon übernommen hatte und bevor die Gefahr auf den Verbraucher übergang. Schon für diesen Zeitraum ist im Verhältnis zwischen Lieferant und Weiterverkäufer die gewöhnliche Belastung des Weiterverkäufers als des Käufers mit dem Nachweis, dass die Ware schon bei Gefahrübergang auf den Weiterverkäufer von (zumindest im Ansatz) abweichender Beschaffenheit war (oben § 434 Rdn 27), beseitigt. Wenn § 478 I als maßgeblich den Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Verbraucher benennt, so betrifft das lediglich die Berechnung des halbjährigen Vermutungszeitraums. Die halbjährige Frist beginnt für jede Kaufbeziehung in der Lieferkette immer erst mit dem Gefahrübergang auf den letztabnehmenden Verbraucher zu laufen; das heißt, der Rückgriff nehmende Weiterverkäufer soll bis zu demselben Zeitpunkt die Mangelvermutung genießen, wie es der letztabnehmende Verbraucher tut. Nicht hingegen wird in § 478 I der Gefahrübergang vom Lieferanten auf den Weiterverkäufer als Zeitpunkt, auf welchen sich die Vermutung des § 477 im Rücklauf beziehen solle, durch den Gefahrübergang auf den letztabnehmenden Verbraucher ersetzt.
- 3a Wegen des Zeitpunktes, in dem die Gefahr auf den Verbraucher übergang, als des in §§ 477, 478 I und III zugrundegelegten Fristbeginns ist der Lieferant beweispflichtig (nach der allgemeinen Regel² von der Beweislast dessen, der Fristversäumnis behauptet). Wenn allerdings (wie meistens) der Lieferant keinen Einblick in die Geschäfte des an den Verbraucher absetzenden Unternehmers hat, entsteht dem weiterverkaufenden Unternehmer eine sekundäre Darlegungslast, sobald der Lieferant behauptet, die Kaufsache sei schon sehr früh weitergegeben worden. Der Unternehmer muss dann substantiiert über einen späteren Abgabezeitpunkt vortragen.

2 S oben § 186 Rdn 1.

Wie in der Handhabung von § 445a (oben § 445a Rdn 4) ist das Merkmal des letzten Vertrages 4
in der Lieferkette nicht wörtlich zu nehmen, so dass ein Weiterverkauf durch den Verbraucher die
Anwendung von § 478 I beseitigen könnte. Vielmehr sind die weiteren Verkäufe unbeachtlich
(soweit die mit ihnen zusammenhängenden Geschehnisse nicht Zweifel an der gesetzlichen Ver-
mutung nach § 477 aE wecken). Zu ihrer etwaigen Existenz entsteht keine Beweislast. Die Rück-
wirkung der Beweislastumkehr in die Lieferkette geht immer nur von dem für sich betrachteten
Verbrauchsgüterkauf aus.

II. Abweichende Vereinbarungen (Absatz 2)

Dem letztverkaufenden Unternehmer und seinem unternehmerischen (s oben Rdn 1) Lieferanten 5
steht es (wie zu § 445a I; siehe dort Rdn 9) frei, in den sie jeweils verbindenden Kaufverträgen
den sachmangelbedingten Rückgriff eines Weiterverkäufers zu begünstigen. Geschieht dies mit All-
gemeinen Geschäftsbedingungen des Weiterverkäufers, setzen §§ 305c, 307 einer Benachteiligung
des Lieferanten Grenzen. Der Regress nehmende Weiterverkäufer ist mit dem Beweis belastet, dass
eine ihm vorteilhafte Absprache getroffen wurde. Eine Schwächung des Rückgriffs hingegen unter-
bindet § 478 II 1 – letztlich zum Vorteil des letzten Abnehmers, der nicht auf Widerstand seines
Verkäufers stoßen soll, welcher fürchten mag, eine zuzugestehende Gewährleistung nicht an seinen
Lieferanten zurückreichen zu können.

Eine Ausnahme vom Beschränkungsverbot machen § 478 I für Beschränkungen mit geeigneter 6
Kompensation und § 478 II 2 für Beschneiden des Anspruchs auf Schadensersatz. Die Beweislast
für die Existenz einer erlaubten beschränkenden Absprache trägt der Lieferant. Unberührt bleibt
(siehe § 478 II 2) Scheitern der Beschränkung wegen Überraschung oder Unangemessenheit zum
Nachteil des Weiterverkäufers gemäß §§ 305c, 307, falls der Lieferant die Rückgriffsbeschränkung
als Allgemeine Geschäftsbedingungen einführte.

Die Beweislast für Umstände, welche auf unerlaubte Umgehung des in § 478 II 1 dem Weiter- 7
verkäufer bereitgestellten Schutzes deuten, liegt bei dem auf seinen Lieferanten zurückgreifenden
Weiterverkäufer.

III. Weiterer Rückgriff (Absatz 3)

Der in Rückgriff genommene Lieferant und alle voranstehenden Lieferanten genießen nach 8
§ 478 III ihrerseits Begünstigung ihrer Rückgriffe, wenn nur ihre jeweiligen Rückgriffsgegner
Unternehmer sind. Es gelten dieselben Beweislastverteilungen wie in der ersten Rückgriffsbezie-
hung. Die Beweislastumkehr zum Zeitpunkt der Mangelhaftigkeit begünstigt den jeweiligen
Regressnehmer immer für den Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf ihn selbst. Lediglich
wegen der Berechnung der halbjährigen Frist kommt es auf den am Ende der Lieferkette ste-
henden Verbraucher an (s oben Rdn 3). Mit anderen Worten dehnt sich der Zeitraum der
Beweislastumkehr im Rücklauf wegen schrittweiser Rückverlagerung der Vermutungswirkung
auf den jeweiligen Gefahrübergang von Regress zu Regress immer weiter aus³. Desgleichen
haben die weiteren Zurückgreifenden Schutz vor verkürzender Vertragsgestaltung wie der erste
Regressnehmer.

Im Warenrücklauf sammeln sich von Glied zu Glied die Beweisfragen an. Nicht nur muß eine 9
immer länger werdende zeitliche Distanz zwischen angeblichem Befund der Mangelhaftigkeit zum
jeweiligen Gefahrübergang und Entdeckung der angeblichen Mangelhaftigkeit durch den am Ende

3 NK-BGB/Büdenbender, § 476 Rn 54.

der Lieferkette stehenden Verbraucher (mit Hilfe der Beweislastumkehr zu Lasten des jeweiligen Lieferanten nach §§ 477, 478 I, III; siehe oben Rdn 3) beweislich überwunden werden. Auch ein – beweislich vom jeweiligen Rückgriffsschuldner zu klärender – Streit zwischen einem zurückgreifenden Weiterverkäufer und seinem Lieferanten darum, ob der Zurückgreifende sich nicht dem an und für sich nach § 437 berechtigten Begehren seines Abnehmers (beispielsweise Rückabwicklung wegen Rücktritts oder Teilrückabwicklung wegen Minderung) wegen gewisser Umstände hätte entziehen dürfen (zur Verjährung siehe neben § 438 auch § 445b), wird in dem Rücklauf von Schritt zu Schritt komplexer.

1 Stand der Vorschrift: Gesetz vom 28. April 2017, BGBl I 2017, S. 969.

2 S zur Beweisbelastung des Käufers oben § 443 Rdn 1.